

Tabelle 2: Bewirtschaftungskriterien für die Projektphase 3 (2016-2023)

Typ BFF	Bewirtschaftungsmassnahme
Extensiv und wenig intensiv genutzte Wiesen	10 % der Wiese als Altgrasbestand stehen lassen. Das Altgras kann bei jedem Schnitt an einer anderen Stelle stehen gelassen werden. Es muss für den Winter erhalten bleiben und ist bei einer Herbstweide auszuzäunen. Der Standort des Altgrases muss jedes Jahr verschoben werden. Der Schnitt erfolgt ohne oder mit ausgeschaltetem Mähauflbereiter. Auf einer extensiv genutzten Wiese welche nur einmal oder mit dem Motormäher gemäht wird, muss kein Altgrasbestand stehen gelassen werden, wenn der Schnitt frühestens am 1. Juli (TZ-HZ), 15 Juli (BZ I,II), 1. August (BZ III, IV) erfolgt.
Uferweise entlang von Fließgewässern	10 % der Wiese als Altgrasbestand stehen lassen. Das Altgras kann bei jedem Schnitt an einer anderen Stelle stehen gelassen werden. Es muss für den Winter erhalten bleiben und ist bei einer Herbstweide auszuzäunen. Der Standort des Altgrases muss jedes Jahr verschoben werden. Der Schnitt erfolgt ohne oder mit ausgeschaltetem Mähauflbereiter.
Extensiv genutzte Wiesen im unterwuchs einer Baumgruppe	Der Schnittzeitpunkt kann auf Gesuch beim Kanton um maximal zwei Wochen vorgeschoben werden. Schnitt ohne oder mit ausgeschaltetem Mähauflbereiter. Anrechenbar höchstens 5 Aren pro Baum.
Extensiv genutzte Weiden	Kein Säuberungsschnitt, ausser bei Problemkräutern. 1 Kleinstruktur von 1m ³ (Stein-, Asthaufen, Baumstrunk, etc.), Strauchgruppe oder Baum pro 20 Aren muss angelegt werden oder 10% der Fläche werden ausgezäunt und nicht beweidet. Die ausgezäunte Fläche kann nach dem 1. Juli einmal geändert werden und darf nicht zwei Jahre nacheinander am selben Standort sein. Keine speziellen Massnahmen, wenn mindestens 50% der BFF die Qualitätsstufe II gemäss DZV aufweist.
Streueflächen	Maximal 2/3 der Fläche müssen jedes Jahr gemäht werden. Pro 20 Aren Anlage eines Streuhaufens von 1 m ³ auf oder in der Nähe der Parzelle.
Buntbrache	Wird die Buntbrache vor Projektende aufgehoben, muss im selben Jahr eine neue Buntbrache, die höchstens 10% kleiner ist als die aufgehobene Fläche, angelegt werden.
Rotationsbrache	Muss in die Fruchtfolge aufgenommen werden und während den acht Jahren auf dem Betrieb an mindestens drei verschiedenen günstigen Standorten angelegt werden. Bei der Verschiebung des Standortes darf die neue Fläche höchsten 10% kleiner sein als die aufgehobene Fläche.
Ackerschonstreifen	Die Massnahme muss während der gesamten Dauer des Vernetzungsprojekts umgesetzt werden. Bei der Verschiebung des Standortes darf die neue Fläche höchsten 10% kleiner sein als die aufgehobene Fläche.
Ackersaum	Ein für die Vernetzung angemeldeter Ackersaum muss für die Projektdauer am selben Standort bleiben. Bei einer begründeten Verschiebung darf die neue Fläche höchsten 10% kleiner sein als die aufgehobene Fläche.
Hochstammfeldobstbäume (Nussbäume)	Der Baumbestand bleibt konstant oder nimmt während der 8 jährigen Projektdauer zu. Die Bäume müssen fachgerecht gepflegt werden. Tote Bäume können erhalten bleiben, müssen jedoch durch Jungbäume ersetzt werden. Pro 10 Bäume kommt eine natürliche Nisthöhle (Durchmesser mind. 10 cm) oder ein Nistkasten vor. Keine besonderen Massnahmen wenn die Bäume zu einem Obstgarten gehören, der die Kriterien der Qualitätsstufe II gemäss DZV erfüllt
Standortgerechte Einzelbäume und Alleebäume	Der Baumbestand bleibt konstant oder nimmt während der 8 jährigen Projektdauer zu. Tote Bäume können erhalten bleiben, müssen jedoch durch Jungbäume ersetzt werden. Pro 10 Bäume kommt eine natürliche Nisthöhle (Durchmesser mind. 10 cm) oder ein Nistkasten vor.

Hecke mit Krautsaum	Die Hecke wird selektiv gepflegt, langsam wachsende Straucharten werden gefördert. Pro 5 Aren sind zwei Kleinstrukturen (Stein-, Asthaufen, Baumstrunk, etc.), anzulegen. Jungbäume, insbesondere Eichen, sind zu fördern. Beim Krautsaum gelten dieselben Bedingungen wie für extensiv und wenig intensiv genutzte Wiesen und Uferweiden entlang von Fliessgewässern. Bei Hecken der Qualitätsstufe II gelten die Auflagen der DZV.
---------------------	--

Die Anlage von Kleinstrukturen (Stein-, Asthaufen, Baumstrunk, etc.) sowie die Pflanzung von Strauchgruppe oder Bäumen hat im Jahr nach dem die Fläche für die Vernetzung angemeldet wurde zu erfolgen.

2.2. Besondere Massnahmen

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass in bestimmten Fällen, der festgelegte Schnittzeitpunkt für extensive und wenig intensive Wiese aus Sicht des Artenschutzes negative Auswirkungen hat. Dieser Termin kann im Rahmen des Projekts und mit dem Einverständnis der kantonalen Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz angepasst werden. Bedingungen dafür sind:

- Die Fläche kann frühestens zwei Wochen früher gemäht werden. Das Mähdatum ist im Feldkalender einzutragen.
- Der Mähauflbereiter darf nicht verwendet oder muss ausgeschaltet werden.
- Bei jedem Schnitt werden 10% nicht gemäht und als Altgras erhalten.
- Zwischen dem ersten und zweiten Schnitt ist ein Intervall von 8 Wochen einzuhalten.